

24. November 1998  
Dr. Hermann Walser

## **FACHMITTEILUNG Nr. 5**

### **SICHERHEITSFONDS BVG: Beitragssatz 1999 und neue Beitragsregelung ab dem Jahr 2000**

#### **1. Beitragssatz 1999**

Seit dem 1.1.1997 garantiert der Sicherheitsfonds einen erweiterten Insolvenzschutz. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung stellt er nicht nur die gesetzlichen Leistungen sicher, sondern auch die darüber hinausgehenden reglementarischen Leistungen, die sich aufgrund des massgebenden AHV-Lohns in der 1.5-fachen Höhe des oberen Grenzbeitrages (1998 noch Fr. 107'460.--) ergeben.

Am Beitragserhebungssystem hat sich bisher noch nichts geändert. So sind auch für das Jahr 1999 die Beiträge an den Sicherheitsfonds weiterhin ausschliesslich von den registrierten Vorsorgeeinrichtungen auf der Basis der koordinierten BVG-Löhne zu erbringen. Der schon für das Jahr 1998 geltende Beitragssatz von 0.1 % der koordinierten Löhne bleibt für 1999 unverändert.

#### **2. Neues Finanzierungsmodell ab dem Jahr 2000**

##### **2.1. Erster Grundsatz: Alle dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen sind dem Sicherheitsfonds angeschlossen**

Das neue Finanzierungssystem geht von der Tatsache aus, dass aufgrund von Art. 57 BVG alle dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen dem Sicherheitsfonds angeschlossen sind. Zudem bestimmt Art. 59 Abs. 2 BVG, dass die dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen namentlich die Beiträge für die Insolvenzdeckung zu finanzieren haben.

Welche Vorsorgeeinrichtungen dem FZG unterstellt sind, lässt sich Art. 1 des FZG entnehmen. Danach ergibt sich folgendes:

- Eine Vorsorgeeinrichtung untersteht dem FZG, wenn sie aufgrund eines Reglements ihren Versicherten im Alter, bei Tod oder Invalidität einen Anspruch auf Leistungen gewährt. D.h. dass alle sogenannten reglementarischen Vorsorgeeinrichtungen dem Sicherheitsfonds angeschlossen sind, unabhängig davon, ob es sich um BVG-Mindesteinrichtungen oder umhüllende Einrichtungen handelt oder um Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich im ausserobligatorischen Vorsorgebereich tätig sind. Entscheidend ist stets das Kriterium, ob von den Versicherten reglementarische Leistungsansprüche geltend gemacht werden können.
- Ausgenommen vom Geltungsbereich des FZG sind dagegen grundsätzlich patronale Wohlfahrtsfonds. Und zwar auch dann, wenn ein solcher Fonds freiwillige Vorsorgeleistungen ausrichtet, die vom Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen zugesprochen worden sind. Aufgrund des heutigen Wissensstandes sollte dies auch dann gelten, wenn von einem Wohlfahrtsfonds solche Vorsorgeleistungen schon vor Eintritt eines Vorsorgefalls einzelnen Versicherten fest zugesichert wurden, z.B. als Belohnung der Betriebstreue. Etwas anderes ergäbe sich nur dann, wenn solche Fälle schliesslich vom Wohlfahrtsfonds in einem Reglement „systematisiert“ werden und dann ein reglementarisches Leistungssystem entsteht. Dieser Bereich müsste dann dem Sicherheitsfonds angeschlossen werden.

Die dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen sind von ihrer Aufsichtsbehörde bereits aufgefordert worden, sich bis zum 31. Oktober 1998 beim Sicherheitsfonds anzumelden. Diese Meldung muss von der Kontrollstelle der Vorsorgeeinrichtung geprüft werden. Ist die Meldung nicht erfolgt, muss dies im Kontrollbericht vermerkt werden. Ebenso hat die Kontrollstelle dies unverzüglich dem Sicherheitsfonds mitzuteilen.

## **2.2. Zweiter Grundsatz: Beibehaltung des bisherigen Finanzierungssystems für die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur**

Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur werden vom Sicherheitsfonds nur im Bereich der obligatorischen Versicherung erbracht. Deshalb wird diese Aufgabe auch künftig nur von den registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert. Berechnungsgrundlage bleibt die Summe der

koordinierten BVG-Löhne aller obligatorisch versicherten Personen, die für die Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben. In dieser Beziehung ergibt sich gegenüber dem heutigen System keine Änderung.

### **2.3. Dritter Grundsatz: Neue Berechnungsgrundlage für die Beiträge zur Finanzierung der Insolvenzleistungen und für andere Leistungen**

Für die Finanzierung der erweiterten Insolvenzleistungen und der übrigen, vom Sicherheitsfonds zu tragenden Aufwendungen werden die Beiträge auf folgender Berechnungsgrundlage erhoben:

- den per 31. Dezember eines Kalenderjahres berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten nach Art. 2 FZG und
- dem mit zehn multiplizierten Betrag sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung eines Kalenderjahrs hervorgeht.

### **2.4. Abrechnungsmodalitäten**

Das bisherige System wird beibehalten, wonach die Vorsorgeeinrichtungen dem Sicherheitsfonds die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge jeweils bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahrs zu melden haben. Dabei hat die Kontrollstelle der Vorsorgeeinrichtung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen zu bestätigen.

Darauf abgestimmt werden die Beiträge eines Kalenderjahrs jeweils am 30. Juni des Folgejahrs fällig. Sie werden auf dieses Datum hin belastet oder sind bis zu diesem Datum einzuzahlen.

### **2.5. Übergang ins neue Finanzierungssystem**

Die Beiträge nach dem neuen System werden erstmals für das Jahr 2000 erhoben. Diese Beiträge beruhen dann auf den Berechnungsgrundlagen, wie sie sich aufgrund der Jahresrechnung 2000 darstellen. Zur Bezahlung fällig werden diese Beiträge am 30. Juni 2001.